BRÜGG

Reglement über Abstimmungen und Wahlen

vom 16.Juni 2000

(Änderungen vom 11. Dezember 2003 und 26. November 2009)

Die in diesem Reglement[1] *verwendeten Personen- und Ämterbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervor geht, für Personen beiderlei Geschlechts.*

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brügg erlassen das folgende

Reglement über Abstimmungen und Wahlen

I. Verfahren an Gemeindeversammlungen

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Einberufung der Versammlung

Art. 1[2] [1] Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung ein:

a im ersten Halbjahr, insbesondere um die Gemeinderechnung zu beschliessen;
b im zweiten Halbjahr, insbesondere um den Voranschlag und die Steueranlage zu beschliessen;
c auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der Stimmberechtigten;
d wenn es die Geschäfte fordern.

[2] Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden der Gemeindeversammlung wenigstens 30 Tage vorher im amtlichen Anzeiger öffentlich bekannt.

[3] Die Gemeindeversammlungen sind so anzusetzen, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Traktanden

Art. 2 [1] Die Gemeindeversammlung darf nur über gehörig traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

[2] Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Gemeindeversammlung trakandiert werden sollen (Art. 3).

Erheblicherklärung von Anträgen

Art. 3 [1] Unter dem Traktandum «Verschiedenes» kann eine stimmberechtigte Person beantragen, dass der Gemeinderat für eine nächste Gemeindeversammlung ein Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten traktandiert.

[2] Die Präsidentin unterbreitet den entsprechenden Antrag den anwesenden Stimmberechtigten.

[1] Fassung vom 26.11.2009
[2] Fassung vom 26.11.2009

Nicht geregelte Verfahrensfragen; Rechtsfragen

Art. 4 [1] Nicht geregelte Verfahrensfragen entscheidet die Versammlung.

[2] Rechtsfragen entscheidet die Präsidentin, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Gemeindeschreiberin sowie den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern.

Rügepflicht

Art. 5[3] [1] Stellt eine stimmberechtigte Person eine Verletzung von Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin unverzüglich darauf aufmerksam zu machen und den Mangel zu rügen.

[2] Wer die sofortige Beanstandung von Zuständigkeits- oder Verfahrensfehlern unterlässt, obwohl die rechtzeitige Rüge des Mangels nach den Umständen zumutbar gewesen ist, verliert das Beschwerderecht.

Öffentlichkeit; Medien

Art. 6 [1] Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.

[2] Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. Vorbehalten bleiben Beschränkungen der Berichterstattung aufgrund der kantonalen Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung[1] und über den Datenschutz[2].

[3] Die Versammlung entscheidet über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen und deren Übertragung.

[4] Jede der anwesenden stimmberechtigten Personen kann verlangen, dass ihre Äusserungen nicht aufgezeichnet und nicht übertragen werden.

Versammlungsleitung

Art. 7 [1] Die Gemeindepräsidentin, im Verhinderungsfall die Vizegemeindepräsidentin, leitet die Gemeindeversammlung und sorgt für deren geordneten Verlauf.

[2] Die Versammlungsleitung
a eröffnet die Versammlung;
b fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind;
c sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen;
d veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen;
e lässt die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten feststellen;
f gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Verfahren

Art. 8 [1] Die Versammlungsleitung eröffnet die Versammlung (Art. 7) und
a erteilt das Wort;

[1] Gesetz vom 2. Dezember 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz [IG]; BSG 107.1); Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung [IV]; BSG 107.111).
[2] Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04).

[3] Fassung vom 26.11.2009

b klärt bei unklaren Äusserungen ab, ob die stimmberechtigte Person einen Antrag stellt;
c entzieht nach zweimaliger erfolgloser Ermahnung das Wort, wenn sich eine Person weitschweifig oder unsachlich äussert.

[2] Die Versammlungsleitung kann die Verhandlungen bei ernstlichen Störungen unterbrechen oder die Versammlung aufheben, wenn eine reibungslose Abwicklung auch nach der Unterbrechung nicht möglich ist.

Eintreten

Art. 9 [1] Die Gemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft ein.

[2] Beschliesst sie nicht anders, behandelt sie die Geschäfte in der Reihenfolge gemäss Traktandenliste.

Beratung

Art. 10[4] [1] Die Stimmberechtigten können sich zu den Geschäften äussern und Anträge stellen. Die Anträge werden der Reihe nach im Protokoll festgehalten.

[2] Einer stimmberechtigten Person wird zur selben Angelegenheit in der Regel höchstens zwei Mal das Wort erteilt. Den Berichterstatterinnen des Gemeinderats oder von Kommissionen wird das Wort unbeschränkt erteilt.

Ordnungsanträge

Art. 11 Jede stimmberechtigte Person kann Ordnungsanträge stellen und damit insbesondere beantragen,
a die Beratung zu schliessen;
b ein Geschäft auf eine nächste Versammlung zu verschieben;
c die Behandlung eines Geschäftes vorzuziehen;
d die Versammlung zu unterbrechen;
e die Versammlung abzubrechen.

Schluss der Beratung

Art. 12[5] [1] Die Versammlungsleitung erklärt die Beratung als geschlossen, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird.

[2] Stimmt die Versammlung einem Antrag gemäss Artikel 11 zu, dürfen sich zum Geschäft einzig noch äussern:
a die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben;
b die Referentinnen des Gemeinderats und der vorberatenden Kommissionen;
c bei Initiativen die Initiantinnen.

[4] Fassung vom 26.11.2009
[5] Fassung vom 26.11.2009

1.2 Abstimmungsverfahren

Grundsatz

Art. 13 Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

Vorbereitung der Abstimmung

Art. 14 Die Versammlungsleitung erläutert das Abstimmungsverfahren und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Verfahren anders festzulegen.

Beschlussfassung; Stichentscheid

Art. 15 [1] Die Gemeindeversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

[2] Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das Mehr der Stimmenden.

[3] Die Versammlungsleitung stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

[4] Liegen zu einem Abstimmungsgegenstand keine Rückweisungs-, Gegen- oder Abänderungsanträge vor, gilt er als angenommen. Die stillschweigende Annahme ist zuhanden des Protokolls ausdrücklich festzustellen.

Form

Art. 16[6] [1] Die Gemeindeversammlung stimmt unter Vorbehalt von Absatz 2 offen ab.

[2] Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Verfahren

Art. 17 Die Versammlungsleitung

a kann die Versammlung unterbrechen, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;
b erklärt rechtswidrige oder vom Traktandum nicht erfasste Anträge für ungültig;
c lässt zunächst über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
d fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gegenseitig ausschliessen und lässt für jede Gruppe den obsiegenden Antrag ermitteln;
e stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: «Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?».

Bereinigung

Art. 18 [1] Bei zwei Anträgen, die sich gegenseitig ausschliessen, fragt die Versammlungsleitung: «Wer ist für Antrag A?» und «Wer ist für Antrag B?». Derjenige Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

[6] Fassung vom 26.11.2009

[2] Bei Vorliegen von drei oder mehr Anträgen, die sich gegenseitig ausschliessen oder die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, stellt die Versammlungsleitung so lange zwei Anträge einander gegenüber und lässt darüber abstimmen, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

[3] Die Versammlungsleitung stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, sodann den Sieger dem drittletzten gegenüber usw.

[4] Der am Schluss obsiegende Antrag wird schliesslich dem Antrag des Gemeinderats oder gegebenenfalls der Initiative gegenüber gestellt.

1.3 Verfahren bei Wahlen

Wahlen

Art. 19[7] Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung im Mehrheitswahlverfahren:

a die Vizepräsidentin der Gemeinde und des Gemeinderats (Vizegemeindepräsidentin) in einer Person aus der Mitte der an der Urne gewählten Mitglieder des Gemeinderats;
b das Rechnungsprüfungsorgan;
c die Stimmenzählerinnen für die nämliche Versammlung.

Wahlvorschläge; Wählbarkeit

Art. 20[8] [1] Die Versammlungsleitung gibt die eingereichten Wahlvorschläge vor dem Wahlakt bekannt.

[2] Als Vizegemeindepräsidentin ist wählbar, wer spätestens 30 Tage vor der Wahlversammlung von mindestens 10 in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen durch Unterzeichnen des entsprechenden Wahlvorschlages vorgeschlagen wird.

[3] Vorbehalten bleiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss Gemeindeordnung.

Stille Wahl

Art. 21[9] Werden nicht mehr Wahlvorschläge eingereicht als Sitze oder Mandate zu vergeben sind, erklärt die Versammlungsleitung die Vorgeschlagenen als gewählt.

Wahlakt; Form

Art. 22[10] Übersteigt die Zahl der eingereichten Wahlvorschläge die Anzahl der zu vergebenden Sitze oder Mandate, wählt die Versammlung in geheimer Abstimmung.

[7] Fassung vom 26.11.2009
[8] Fassung vom 26.11.2009
[9] Fassung vom 26.11.2009
[10] Fassung vom 26.11.2009

Wahlzettel

Art. 23 [1] Für die Wahlen dürfen nur die abgegebenen Wahlzettel verwendet werden.

[2] Die Stimmenzählerinnen verteilen jeder stimmberechtigten Person einen Wahlzettel und melden die Anzahl der verteilten Wahlzettel der Gemeindeschreiberin.

Ausfüllen des Wahlzettels

Art. 24 [1] Auf den Wahlzettel dürfen nur so viele Namen aufgeführt werden, als Sitze oder Mandate zu vergeben sind. Es dürfen ausschliesslich Namen von gültig Vorgeschlagenen aufgeführt werden.

[2] Wahlzettel, die keine Name von Vorgeschlagenen enthalten, sind ungültig.

Prüfung der Wahlzettel

Art. 25[11] [1] Die Stimmenzählerinnen sammeln die ausgefüllten Wahlzettel ein und übergeben sie der Gemeindeschreiberin.

[2] Die Gemeindeschreiberin und die Stimmenzählerinnen
a prüfen, ob die Anzahl der eingesammelten Wahlzettel mit der Zahl der verteilten Zettel übereinstimmt,
b trennen ungültige Wahlzettel von den gültigen und
c ermitteln das Wahlergebnis.

Ungültiger Wahlgang

Art. 26 Übersteigt die Zahl der eingesammelten Wahlzettel die Anzahl der ausgeteilten, lässt die Versammlungsleitung den Wahlgang wiederholen.

Ungültige Namen

Art. 27 [1] Ein Name ist ungültig und fällt bei der Ermittlung des Wahlergebnisses ausser Betracht, wenn er
a nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann oder
b mehrfach auf einem Wahlzettel aufgeführt ist.

[2] Sind auf einem Wahlzettel mehr Namen aufgeführt, als Sitze oder Mandate zu vergeben sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

[3] Die Gemeindeschreiberin und die Stimmenzählerinnen streichen zunächst die zuletzt aufgeführten Namen, bei mehrfach aufgeführten Namen nur die Wiederholungen.

Ermittlung des Wahlergebnisses; Absolutes Mehr

Art. 28 [1] Von den Vorgeschlagenen ist gewählt, wer das absolute Mehr der Stimmen erreicht. Absatz 3 bleibt vorbehalten.

[2] Das absolute Mehr wird ermittelt, indem die Gesamtzahl der gültigen Wahlzettel durch Zwei geteilt und dieses Ergebnis auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet wird.

[11] Fassung vom 26.11.2009

[3] Erreichen mehr Vorgeschlagene das absolute Mehr, als Sitze oder Mandate zu vergeben sind, ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt (relatives Mehr).

Zweiter Wahlgang

Art. 29 [1] Erreichen im ersten Wahlgang von den Vorgeschlagen keine oder weniger, als Sitze oder Mandate zu verteilen sind, das absolute Mehr, ordnet die Versammlungsleitung einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang stehen höchstens doppelt soviele Vorgeschlagene, als Sitze oder Mandate zu verteilen sind, zur Wahl zur Verfügung. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

[3] Gewählt ist, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relatives Mehr).

Stimmengleichheit; Losentscheid

Art. 30 Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das durch die Versammlungsleitung gezogen wird.

1.4 Protokoll

Protokollführungspflicht

Art. 31 [1] Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen.

[2] Die Gemeindeschreiberin sorgt für die Protokollierung der Verhandlungen an der Gemeindeversammlung.

Inhalt

Art. 32 Das Protokoll der Gemeindeversammlung enthält:

a den Ort, das Datum und die Dauer der Gemeindeversammlung;
b die Namen der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person;
c die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten;
d die Reihenfolge der Traktanden;
e die Anträge;
f das angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren;
g die Beschlüsse und Wahlergebnisse;
h die allfälligen Rügen gemäss Artikel 5;
i die Zusammenfassung des Sachverhaltes und der Beratungen;
k die Unterschriften der Versammlungsleitung sowie der protokollführenden Person.

Öffentlichkeit; Genehmigung

Art. 33[12] [1] Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist öffentlich.

[2] Die Gemeindeschreiberin legt das Protokoll 30 Tage nach der Gemeinde-

[12] Fassung vom 26.11.2009

versammlung während 20 Tagen in der Gemeindeschreiberei zur Einsichtnahme öffentlich auf.

[3] Während der öffentlichen Auflage des Protokolls kann beim Gemeinderat schriftlich Einsprache gegen das Protokoll erhoben werden.

[4] Über allfällige Einsprachen entscheidet der Gemeinderat. Er genehmigt das Protokoll.

II. Urnengemeinde

2.1 Gemeinsame Bestimmungen

Urnenwahlen

Art. 34[13] Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

a die Präsidentin der Gemeinde und des Gemeinderats in einer Person (Gemeindepräsidentin);
b die übrigen sechs Mitglieder des Gemeinderats;
c die Mitglieder ständiger Kommissionen, soweit dies das entsprechende Reglement so vorsieht.

Anordnung

Art. 35 Der Gemeinderat ordnet die Urnenwahlen an.

Zeitpunkt

Art. 36 [1] Urnenwahlen finden an den Wochenenden statt. Als Wahltag gilt der jeweilige Sonntag.

[2] Ordentliche Urnenwahlen finden in der Regel im Spätherbst statt. Allfällige Ersatzwahlen werden vom Gemeinderat nach Bedarf angeordnet.

[3] Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet in der Regel zwei Wochen (übernächstes Wochenende) nach dem ersten Wahlgang statt. Er gilt als Fortsetzung des ersten Wahlganges.

[4] Die Wahl der Gemeindepräsidentin findet jeweils zwei Jahre nach den ordentlichen Gemeinderatswahlen statt.

Bekanntmachung

Art. 37[14] [1] Die Durchführung von ordentlichen Urnenwahlen und von allfälligen Ersatzwahlen wird vom Gemeinderat spätestens neun Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger bekannt gemacht.

[2] In der öffentlichen Bekanntmachung sind insbesondere Art, Zeitpunkt (Wahltag) und Ort der vorzunehmenden Wahlen aufzuführen.

[13] Fassung vom 11.12.2003 bzw. 26.11.2009
[14] Fassung vom 26.11.2009

Wahllokale

Art. 38 [1] Der Gemeinderat bezeichnet die Wahllokale.

[2] Er bestimmt die Öffnung der Wahllokale im Rahmen der kantonalen Vorschriften.

[3] Er sorgt für die ordnungsgemässe Bekanntmachung der Standorte und Öffnungszeiten der Wahllokale.

Aktivitäten vor den Wahllokalen

Art. 39 [1] Politische Parteien, Organisationen und Personen dürfen vor den Wahllokalen oder, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten, im Vorraum vor den Lokalen

a Wahlmaterial auflegen und auf Verlangen ausseramtliche Wahlzettel abgeben;

b Unterschriften für Referenden, Initiativen und Petitionen sammeln.

[2] Die Wählenden dürfen durch allfällige Aktivitäten vor dem Wahllokal weder belästigt noch beeinflusst werden.

[3] In den Wahllokalen sind solche Aktivitäten untersagt.

Stimmabgabe

Art. 40 Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte[1] entweder an der Urne oder brieflich ab.

Zustellung des Wahlmaterials

Art. 41[15] [1] Jeder stimmberechtigten Person ist spätestens 15 Tage (drittletzter Samstag) vor dem Wahltag das amtliche Wahlmaterial (Ausweiskarte über die Stimmberechtigung sowie amtliche Wahlzettel) zuzustellen.

[2] Bei einem allfälligen zweiten Wahlgang ist das amtliche Wahlmaterial spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

[3] Wahlberechtigte, welche keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können bis spätestens am letzten Freitag vor dem Wahltag, 11.30 Uhr, bei der Gemeindeschreiberei ein Doppel verlangen. Dieses ist mit dem Vermerk «Doppel» zu kennzeichnen.

Abstimmungs- und Wahlausschuss

Art. 42 [1] Für die ordnungsgemässe Durchführung der Urnenwahlen im Sinn des übergeordneten Rechts wird ein ständiger Abstimmungs- und Wahlausschuss eingesetzt.

[1] Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR; BSG 141.1) und Nebenerlasse.

[15] Fassung vom 26.11.2009

[2] Bei Bedarf wird der ständige Abstimmungs- und Wahlausschuss durch nichtständige Mitglieder aus der Mitte der in der Gemeinde Stimmberechtigten ergänzt.

[3] Einsetzung, Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Abstimmungs- und Wahlausschusses ergeben sich aus den Artikeln 80 ff. Weitergehende Bestimmungen des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

2.2 Wahlvorschläge/Listen

Einreichung der Wahlvorschläge

Art. 43 [1] Die Wahlvorschläge für Mehrheitswahlen und die Listen für Verhältniswahlen sind bis spätestens um 10.00 Uhr vormittags des 41. Tages (sechstletzter Montag) vor dem Wahltag bei der Gemeindeschreiberei einzureichen.

[2] Die fristgemässe Einreichung der Wahlvorschläge und Listen wird durch die Gemeindeschreiberin bescheinigt.

Anforderungen
a Im Allgemeinen

Art. 44 [1] Wahlvorschläge und Listen dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen oder Mandate zu verteilen sind.

[2] Jeder Wahlvorschlag und jede Liste muss eine deutliche Bezeichnung seiner oder ihrer Herkunft (Partei, Wählergruppe und dergleichen) aufweisen und sich von anderen Vorschlägen hinreichend unterscheiden.

[3] Jeder Wahlvorschlag und jede Liste muss von mindestens zehn in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen handschriftlich unterzeichnet sein. Die gleiche Person kann nicht mehr als einen Wahlvorschlag oder mehrere Listen für denselben Wahlgang unterzeichnen.

[4] Nach Einreichen des Wahlvorschlags kann die Unterschrift unter einen Vorschlag oder eine Liste nicht mehr zurückgezogen werden.

b Bei Verhältniswahlen

Art. 45 Bei Verhältniswahlen (Proporzwahlen) darf derselbe Name höchstens zweimal auf der Liste aufgeführt werden.

Vertretung der Parteien und Gruppierungen

Art. 46[16] [1] Die Unterzeichnerinnen eines Wahlvorschlags oder einer Liste haben für den Verkehr mit der Gemeinde eine Vertreterin und eine Stellvertreterin zu bezeichnen.

[2] Fehlt die ausdrückliche Bezeichnung einer zur Vertretung berechtigten Person gilt die erstunterzeichnende Person, bei ihrer Verhinderung die zweitunterzeichnende Person des Wahlvorschlags oder der Liste als bevollmächtigte Vertretung der Unterzeichnenden. Sie ist namentlich

[16] Fassung vom 26.11.2009

befugt, rechtsverbindliche Erklärungen zur Bereinigung des Wahlvorschlages abzugeben.

Kandidierende

Art. 47[17] [1] Jede vorgeschlagene Person ist mit ihrem Familiennamen, ihrem Vornamen, ihrem Geburtsjahr, ihrem Beruf und ihrer Wohnadresse zu kennzeichnen.

[2] Keine der vorgeschlagenen Personen darf für die Wahl in ein bestimmtes Gremium oder Amt auf mehr als einem Wahlvorschlag oder auf mehr als einer Liste aufgeführt werden.

[3] Ist eine vorgeschlagene Person entgegen Absatz 2 auf mehr als einem Wahlvorschlag oder mehr als einer Liste aufgeführt, hat sie sich für einen einzigen Vorschlag zu entscheiden und wird auf den übrigen Vorschlägen oder Listen gestrichen. Gibt sie innert angemessener Frist keine Erklärung ab, wird sie von Amtes wegen auf allen Vorschlägen oder Listen gestrichen.

Änderungen

Art. 48 Die Partei oder Gruppierung, auf deren Wahlvorschlag oder Liste ein Name entfällt oder gemäss Artikel 47 Absatz 3 gestrichen wird, kann bis um 10.00 vormittags des 38. Tages (sechstletzter Donnerstag) vor dem Wahltag einen Ersatzvorschlag einreichen. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den bereinigten Wahlvorschlägen oder Listen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

Wählbarkeit

Art. 49[18] [1] Unter Vorbehalt von Absatz 2 können nur die auf einem Wahlvorschlag oder einer Liste gültig vorgeschlagenen Kandidatinnen gewählt werden.

[2] Werden keine oder zu wenig gültige Wahlvorschläge eingereicht oder enthalten die bereinigten Listen zusammen weniger Kandidatinnen, als Sitze zu vergeben sind, sind für die übrigen Sitze alle in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen wählbar. Gewählt ist in diesem Fall, wer am meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

[3] Das Fehlen von genügend Wahlvorschlägen und das Vorgehen gemäss Absatz 2 werden von der Gemeindeschreiberin bis spätestens am 30. Tag (fünftletzter Freitag) vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Prüfung

Art. 50 [1] Die Gemeindeschreiberin prüft bei der Einreichung jeden Wahlvorschlag und jede Liste und macht die Unterzeichnenden auf allfällige Mängel aufmerksam.

[17] Fassung vom 26.11.2009
[18] Fassung vom 26.11.2009

[2] Im Streitfall, namentlich bei Nichtanerkennen der gerügten Mängel, entscheidet der Gemeinderat.

Ordnungsnummer

Art. 51 Die bereinigten Wahlvorschläge (Mehrheitswahlen) und Listen (Verhältniswahlen) werden durch die Gemeindeschreiberin mit einer Ordnungsnummer versehen. Die Zuteilung der Ordnungsnummern erfolgt in der Reihenfolge des Einganges der Wahlvorschläge oder Listen.

Publikation

Art. 52[19] Die Gemeindeschreiberin macht die gültigen Wahlvorschläge sowie die bereinigten Listen samt ihrer Bezeichnung und ihrer Ordnungsnummer, jedoch ohne die Namen der Unterzeichnerinnen, unter Hinweis auf allfällige Listenverbindungen spätestens am 30. Tag (fünftletzter Freitag) vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger öffentlich bekannt.

2.3 Wahlzettel

Wahlrechtsausübung

Art. 53 Für die Ausübung des Wahlrechts können amtliche oder ausseramtliche, ganz oder teilweise bedruckte Wahlzettel verwendet werden.

Amtliche Wahlzettel

Art. 54 [1] Die Gemeindeschreiberin veranlasst den Druck von amtlichen Wahlzetteln ohne Vordruck.

[2] Amtliche Wahlzettel enthalten:
a die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl;
b so viele leere, fortlaufend nummerierte Linien, als Sitze zu besetzen sind;
c bei Verhältniswahlen eine Linie für die Bezeichnung der Liste.

Ausseramtliche Wahlzettel

Art. 55[20] [1] Die Gemeindeschreiberei organisiert den Druck von ausseramtlichen Wahlzetteln auf Kosten der Gemeinde.

[2] Ausseramtliche Wahlzettel enthalten:
a den Aufdruck «Ausseramtlicher Wahlzettel»;
b die genaue Bezeichnung der Partei oder Wählergruppierung;
c die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl;
d bei Verhältniswahlen die Bezeichnung und Nummer der Liste sowie den Hinweis auf allfällige Listenverbindungen;
e Vorgedruckte ausseramtliche Wahlzettel enthalten ferner Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse der Kandidierenden gemäss den eingereichten gültigen Wahlvorschlägen und Listen.

[19] Fassung vom 26.11.2009
[20] Fassung vom 26.11.2009

[3] Ausseramtliche Wahlzettel dürfen sich, abgesehen von den in Absatz 2 genannten Merkmalen, weder in der Farbe, Grösse und Form noch in sonst einer Weise von den amtlichen Wahlzetteln unterscheiden.

[4] Ausseramtliche Wahlzettel, welche den Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht entsprechen oder Kandidierende verschiedener Listen enthalten, sind ungültig.

Übriges ausseramtliches Wahlmaterial

Art. 56 [1] Die Gemeindeschreiberei organisiert den Druck des für den Versand des ausseramtlichen Wahlmaterials erforderlichen Couverts auf Kosten der Gemeinde. Das Couvert mit dem ausseramtlichen Wahlmaterial wird den Stimmberechtigten auf Kosten der Gemeinde zusammen mit dem amtlichen Wahlmaterial zugestellt.

[2] Den Druck des Werbematerials organisieren und finanzieren die Parteien oder Wählergruppen. Die Einzelheiten regelt der Gemeinderat in Form entsprechender Weisungen.

2.4 Ermittlung der Wahlergebnisse

Feststellung der Gültigkeit

Art. 57 [1] Nach der Schliessung der Urnen prüft der Wahlausschuss zunächst die Gültigkeit des Wahlganges, indem die eingelangten Ausweiskarten gezählt und die Zahl der Wahlzettel ermittelt werden.

[2] Ist die Zahl der abgestempelten Wahlzettel nicht grösser als die Anzahl eingelangter Ausweiskarten, stellt der Wahlausschluss die Gültigkeit des Wahlganges fest und ermittelt anschliessend das Ergebnis der Wahl.

[3] Übersteigt die Zahl der abgestempelten Wahlzettel diejenige der eingelangten Ausweiskarten, ist der Wahlgang ungültig.

Verfahren bei Ungültigkeit

Art. 58 [1] Der Wahlausschuss hält die Ungültigkeit des Wahlganges im Wahlprotokoll fest und legt die Ausweiskarten und Wahlzettel unter Siegel.

[2] Das Wahlprotokoll ist dem Gemeinderat zu übermitteln; dieser ordnet einen neuen Wahlgang an.

Publikation und Eröffnung der Wahlergebnisse

Art. 59[21] [1] Die Wahlergebnisse, inklusive der Ergebnisse von stillen Wahlen, oder die allfällige Ungültigkeit eines Wahlgangs sind in der nächsten Ausgabe des amtlichen Anzeigers zu publizieren.

[2] Nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist ist den Gewählten eine entsprechende Wahlbestätigung zuzustellen.

[21] Fassung vom 26.11.2009

2.5 Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahlen)

Anwendungsbereich

Art. 60[22] [1] Die Stimmberechtigten wählen im Mehrheitswahlverfahren an der Urne die Präsidentin der Gemeinde und des Gemeinderats in einer Person (Gemeindepräsidentin).

[2] Die Einreichung und Prüfung der Wahlvorschläge richtet sich nach den Artikeln 43 ff. Die Einreichung eines gemeinsamen Wahlvorschlages durch mehrere Parteien oder Wählergruppen ist zulässig.

Wahlakt; Erster Wahlgang

Art. 61 [1] Es können nur Kandidierende gewählt werden, deren Namen auf einem gültigen Wahlvorschlag aufgeführt ist.

[2] Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr der Stimmen erreicht.

Stille Wahl

Art. 62 Wird nur eine Kandidatin vorgeschlagen, wird sie vom Gemeinderat ohne Durchführung eines Wahlgangs als gewählt erklärt.

Zweiter Wahlgang

Art. 63[23] [1] Ein zweiter Wahlgang findet statt, wenn im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen das absolute Mehr erreicht hat.

[2] Der zweite Wahlgang findet in der Regel vierzehn Tage nach dem ersten statt.

[3] Für den zweiten Wahlgang kandidieren die zwei Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang. Treten sie für den zweiten Wahlgang nicht an, können andere Kandidatinnen vorgeschlagen und gewählt werden, die bereits für den ersten Wahlgang kandidiert haben.

[4] Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der Präsidentin des Wahlausschusses in Anwesenheit aller Mitglieder zu ziehen ist.

[5] Verbleibt für den zweiten Wahlgang nur eine kandidierende Person wird sie vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

Zeitpunkt

Art. 64 Die Wahl für das Gemeindepräsidium findet zwei Jahre nach den ordentlichen Gemeinderatswahlen statt.

[22] Fassung vom 26.11.2009
[23] Fassung vom 26.11.2009

Ersatzwahl der Gemeindepräsidentin

Art. 65[24] [1] Die Anordnung und Durchführung von Ersatzwahlen richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen nach den Bestimmungen für ordentliche Wahlen.

[2] Scheidet die Gemeindepräsidentin früher als neun Monate vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Amt aus, findet innert sechzig Tagen seit dem Ausscheiden eine Ersatzwahl statt. Die Durchführung der Ersatzwahl ist unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger zu publizieren.

[3] Wird nur eine Person zur Ersatzwahl vorgeschlagen, wird sie vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

[4] Wird die neue Gemeindepräsidentin aus der Mitte der bisherigen Gemeinderatsmitglieder gewählt, rückt die Ersatzkandidatin derjenigen Liste, welcher die Ausgeschiedene angehört, als Mitglied des Gemeinderats nach.

2.6 Verhältniswahlverfahren (Proporzwahlen)

Anwendungsbereich

Art. 66[25] Die Stimmberechtigten wählen im Verhältniswahlverfahren an der Urne:

a sechs Mitglieder des Gemeinderats;

b die Mitglieder ständiger Kommissionen, soweit dies das entsprechende Reglement so vorsieht.

Listenverbindungen

Art. 67[26] [1] Zwei oder mehr Listen können durch übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertretung als miteinander verbunden erklärt werden (Listenverbindung).

[2] Listenverbindungen sind auf den verbundenen Listen zu vermerken.

[3] Listenverbindungen sind nur gültig, wenn die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertretung bis spätestens am 41. Tage (sechstletzter Montag) vor dem Wahltag, bis um 10.00 Uhr vormittags, bei der Gemeindeschreiberei eintrifft.

[4] Unterlistenverbindungen innerhalb einer Listenverbindung sind nicht zulässig.

Stille Wahlen

Art. 68[27] Ist die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen nicht höher als die Anzahl der zu vergebenden Sitze, erklärt der Gemeinderat alle Kandidatinnen als gewählt.

[24] Fassung vom 26.11.2009
[25] Fassung vom 11.12.2003 bzw. 26.11.2009
[26] Fassung vom 26.11.2009
[27] Fassung vom 26.11.2009

Ermittlung der Ergebnisse

Art. 69 [1] Nach der Schliessung der Urnen prüft der Wahlausschuss zunächst die Gültigkeit des Wahlganges gemäss den Artikeln 57 und 58.

[2] Nach dem Ausscheiden der ungültigen Wahlzettel und der Bereinigung der Wahlzettel (Art. 70) ermittelt der Wahlausschuss:

a die Stimmenzahl jedes einzelnen Kandidierenden;
b die Zusatzstimmen jeder Liste;
c die Gesamtzahl der Kandidatinnen- und Zusatzstimmen jeder Liste (Parteistimmenzahl);
d die Summe aller Parteistimmenzahlen (Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmen);
e die leeren Stimmen.

Bereinigung der Wahlzettel

Art. 70 [1] Fehlerhafte handschriftlich veränderte Wahlzettel sowie Wahlzettel ohne Listenbezeichnung werden durch den Wahlausschuss gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte[1] bereinigt.

[2] Stimmen Listenbezeichnung und Ordnungsnummer nicht überein, so gilt die Listenbezeichnung.

Zusatzstimmen

Art. 71 [1] Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Namen als Sitze zu vergeben sind, gelten die nicht ausgefüllten Linien als Zusatzstimmen für diejenige Liste, deren Bezeichnung der Wahlzettel trägt.

[2] Fehlt eine solche Bezeichnung oder trägt der Wahlzettel mehrere Bezeichnungen, zählen die nicht ausgefüllten Linien nicht; sie werden als leere Stimmen gezählt.

[3] Namen, die auf keiner Liste stehen, fallen ausser Betracht. Die auf sie entfallenen Stimmen werden jedoch als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt.

Verteilungszahl

Art. 72 Die Summe aller Parteistimmenzahlen wird durch die um Eins vermehrte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt. Das Ergebnis dieser Teilung, aufgerundet auf die nächst höhere ganze Zahl, ist die Verteilungszahl.

Sitzverteilung

Art. 73 [1] Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch die Verteilungszahl geteilt. Die bei dieser Teilung resultierenden ganzen Zahlen geben an, wie viele Mandate jeder Liste zufallen.

---

[1] Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR; BSG 140.1) und Nebenerlasse.

[2] Führt das Verfahren nach Absatz 1 dazu, dass mehr Sitze verteilt werden als vorhanden sind, wird die nach Artikel 72 ermittelte Verteilungszahl um Eins erhöht und das Verfahren wiederholt.

Verteilung Restmandate

Art. 74 [1] Werden durch die erste Verteilung gemäss Artikel 73 nicht alle Sitze vergeben, wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die um Eins vermehrte Zahl der schon zugewiesenen Sitze geteilt und der erste der noch zu vergebenden Sitze derjenigen Liste zugewiesen, die bei dieser Teilung den grössten Quotienten aufweist.

[2] In die zweite Verteilung sind auch solche Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung leer ausgegangen sind.

[3] Bei der zweiten Verteilung werden die in Listenverbindungen miteinander verbundenen Listen als eine Liste zusammengefasst; innerhalb dieser Gruppe erhält diejenige Liste mit dem grössten Quotienten den Sitz.

[4] Das Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.

Gleiche Quotienten; Losentscheid

Art. 75 [1] Ergibt die nach Artikel 74 durchgeführte Teilung zwei oder mehr gleiche Quotienten, erhält diejenige Liste den Sitz zugewiesen, die bei der Teilung durch die Verteilungszahl den grössten Rest ausgewiesen hat.

[2] Sind auch die Reste nach Absatz 1 gleich, entscheidet das Los.

Gewählte

Art. 76 [1] Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Sitzverteilung diejenigen Kandidatinnen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

[2] Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Ersatzkandidatinnen

Art. 77[28] [1] Nicht gewählte Kandidatinnen jeder Liste sind Ersatzkandidatinnen.

[2] Sie rücken im Fall des Ausscheidens gewählter Personen an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste, und zwar in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl.

[3] Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.

Ergänzung der Listen

Art 78[29] [1] Werden bei der Verteilung der Sitze einer Liste mehr Sitze oder Mandate zugewiesen, als die Liste Kandidierende aufweist, oder stehen bei

[28] Fassung vom 26.11.2009
[29] Fassung vom 26.11.2009

Ausscheiden von Mitgliedern des Gemeinderats oder einer Kommission während der Amtsdauer keine oder nicht genügend Ersatzkandidatinnen zur Verfügung, ist die Gruppierung oder Partei der entsprechenden Liste berechtigt, Ersatzkandidatinnen zu nominieren.

[2] Vorschläge nach Absatz 1 können unter Vorbehalt von Artikel 79 nur von derjenigen Partei oder Wählergruppe eingereicht werden, deren Liste keine Namen mehr aufweist oder die über keine Ersatzkandidatinnen mehr verfügt.

Ergänzungswahlen

Art. 79 [1] Macht die nach *Artikel 78* vorschlagsberechtigte Partei oder Wählergruppe von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, finden Ergänzungswahlen statt.

[2] Im Fall von Ergänzungswahlen können sämtliche Gruppierungen oder Parteien Wahlvorschläge einreichen.

[3] Die Durchführung von Ergänzungswahlen erfolgt nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften. Die Voraussetzungen für stille Wahlen gelten sinngemäss.

[4] Erreicht die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu vergebenden Sitze nicht, erklärt der Gemeinderat zunächst alle vorgeschlagenen Kandidierenden als gewählt und ordnet für die noch nicht besetzten Sitze eine Ergänzungswahl nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften an.

III. Wahlen durch den Gemeinderat[30]

Abstimmungs- und Wahlausschuss

Art. 80[31] Für die Durchführung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungen und Wahlen besteht ein Abstimmungs- und Wahlausschuss.

Ständige Mitglieder; Amtsdauer

Art. 81[32] [1] Der Abstimmungs- und Wahlausschuss setzt sich einschliesslich der Präsidentin und der Vizepräsidentin aus zwölf ständigen Mitgliedern zusammen.

[2] Der Gemeinderat wählt die ständigen Mitglieder und bestimmt die Präsidentin und die Vizepräsidentin des ständigen Abstimmungs- und Wahlausschusses.

[3] Die ständigen Mitglieder des Abstimmungs- und Wahlausschusses

[30] Fassung vom 26.11.2009
[31] Fassung vom 26.11.2009
[32] Fassung vom 26.11.2009
[1] Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11), Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111).
[2] Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren (StrV; BSG 321.1).

werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt; sie unterliegen keiner Amtszeitbeschränkung.

Zuständigkeiten

Art. 82[33] Dem Abstimmungs- und Wahlausschuss obliegt nach Massgabe des übergeordneten Rechts die ordnungsgemässe Durchführung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungen und Wahlen.

Nichtständige Mitglieder

Art. 83[34] [1] Der Gemeinderat bezeichnet nach Bedarf für jede Abstimmung oder Wahl aus der Mitte der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten zusätzlich zu den ständigen Mitgliedern die erforderliche Anzahl nichtständiger Mitglieder des Abstimmungs- und Wahlausschusses.

[2] Die nichtständigen Mitglieder des Abstimmungs- und Wahlausschusses werden für jeden Urnengang in alphabetischer Reihenfolge gemäss Stimmregister neu gewählt.

Amtszwang

Art. 84[35] [1] Jede in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigte Person ist verpflichtet, nach Bedarf periodisch als nichtständiges Mitglied des Abstimmungs- und Wahlausschusses zu amten, soweit sie nicht selbst als Kandidatin oder Kandidat an der Wahl teilnimmt.

[2] Personen, welche es entgegen Absatz 1 und ohne zureichende Gründe unterlassen oder verweigern, als nichtständiges Mitglied des Abstimmungs- und Wahlausschusses zu amten, wird vom Gemeinderat mittels Verfügung eine Busse von bis zu Fr. 500.- auferlegt. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung[1] und des Gesetzes über das Strafverfahren[2].

Aufgaben

Art. 85[36] Die nichtständigen Mitglieder des Abstimmungs- und Wahlausschusses erfüllen die ihnen durch den Abstimmungs- und Wahlausschuss zugewiesenen Aufgaben.

Weitere Kommissionen

Art. 86[37] Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der von ihm eingesetzten weiteren ständigen und nichtständigen Kommissionen.

Wahlvorschläge

Art. 87[38] [1] Die Parteien und Wählergruppierungen unterbreiten dem Gemeinderat ihre Wahlvorschläge für den Abstimmungs- und Wahlaus-

---

[33] Fassung vom 26.11.2009
[34] Fassung vom 26.11.2009
[35] Fassung vom 26.11.2009
[36] Fassung vom 26.11.2009
[37] Fassung vom 26.11.2009
[38] Fassung vom 26.11.2009
[1] Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (BSG 141.1) und Nebenerlasse.

schuss und für die weiteren durch den Gemeinderat eingesetzten Kommissionen auf den durch den Gemeinderat festgelegten Termin.
[2] Der Gemeinderat kann verlangen, dass die Parteien und Gruppierungen für den beanspruchten Sitz einen Doppelvorschlag unterbreiten.

[3] Falls eine Partei der Forderung nach weiteren Vorschlägen nicht nachkommt, kann der Gemeinderat anderen Kandidatinnen zu Lasten der säumigen Partei den Vorzug geben.

Wahlverfahren

Art. 88[39] [1] Der Gemeinderat wählt die ständigen Mitglieder des Abstimmungs- und Wahlausschusses und die Mitglieder der weiteren durch ihn eingesetzten Kommissionen im Mehrheitswahlverfahren.

[2] Liegen mehr Vorschläge vor, als Sitze zu vergeben sind, wird die Wahl geheim durchgeführt.

IV. Schlussbestimmungen

Rechtspflege

Art. 89 [1] Der Rechtsschutz im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach kantonalem Recht.

[2] Ein gemeindeinternes Rechtsmittel steht nicht zur Verfügung.

Vorbehalt kantonaler Vorschriften

Art. 90 Soweit dieses Reglement keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte[1].

Inkrafttreten

Art. 91 [1] Das vorliegende Reglement über Abstimmungen und Wahlen tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

[2] Die Gemeindewahlen für die Amtsperiode vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2004 werden nach den Bestimmungen des vorliegenden Reglements durchgeführt.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 92 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden folgende Erlasse aufgehoben:

a Reglement vom 14. Juni 1996 über das Abstimmungs- und Wahlverfahren an der Gemeindeversammlung;
b Wahlreglement vom 22. September 1960, mit Änderungen vom 14. Juni 1996;
c alle weiteren widersprechenden Bestimmungen.

---

[39] Fassung vom 26.11.2009

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brügg haben das vorliegende Reglement an der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2000 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE BRÜGG

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. G. Weyermann *sig. B. Heuer*

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement über Abstimmungen und Wahlen in der Gemeinde Brügg während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2000 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Brügg, 25. Juli 2000 Der Gemeindeschreiber:

sig. B. Heuer

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 9. Oktober 2000

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brügg haben die Änderungen der Artikel 34 und 66 an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2003 genehmigt; Inkraftsetzung mit kantonaler Genehmigung.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE BRÜGG

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. Ch. Krähenbühl *sig. B. Heuer*

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Änderungen während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 11.Dezember 2003 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Nidauer Anzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Brügg, 16. Januar 2004 Der Gemeindeschreiber:

sig. B. Heuer

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 20. Februar 2004

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brügg haben die Änderungen der Präambel und der Artikel 1, 5, 10, 12, 16, 19-22, 25, 33-34, 37, 41, 46-47, 49, 52, 55, 58-60, 63, 65-68, 77-78, 80-88 an der Gemeindeversammlung vom 26. November 2009 unter Vorbehalt der kantonalen Genehmigung mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2010 beschlossen.

Einwohnergemeinde Brügg

Charles Krähenbühl	Beat Heuer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Änderungen während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 26. November 2009 öffentlich aufgelegt worden sind. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Nidauer Anzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Beat Heuer
Gemeindeschreiber

Brügg, 7. Januar 2010